

## Anmeldung der Hundehaltung

Name: \_\_\_\_\_ Telefon Nr. (freiwillig) \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Angaben zur Hundehaltung

Beginn der Hundehaltung in Fellbach: \_\_\_\_\_  
Tag Monat Jahr

Alter des Hundes bei Beginn der Hundehaltung in Fellbach: \_\_\_\_\_  
Monate Jahre

Werden im Haushalt weitere Hunde gehalten:  ja  nein

Wenn ja, Name des Halters: \_\_\_\_\_

### Angaben zur Hunderasse:

Rasse: \_\_\_\_\_

Hinweis: Die Stadt Fellbach erhebt nach § 5 der Hundesteuersatzung für Kampfhunde eine erhöhte Hundesteuer. Kampfhunde sind solche Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit im Sinne von § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000. Kampfhunde müssen zusätzlich beim Amt für öffentliche Ordnung gemeldet werden.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE6500100000000836

Ich/Wir ermächtige/n die Stadtverwaltung Fellbach, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Fellbach auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber/-in: \_\_\_\_\_

Nur ausfüllen, wenn abweichend von dem/der Zahlungspflichtigen:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers)

## Hinweise und Erläuterungen

### 1. Allgemeines

Für das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Fellbach ist eine Hundesteuer zu entrichten.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Stadt Fellbach. Steuerschuldner ist der (die) Halter(in) eines Hundes. Hundehalter(in) ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

Die Hundesteuer entsteht am 01.01. eines Jahres. Sie muss für Hunde entrichtet werden, die an diesem Tag über drei Monate alt sind. Beginnt die Hundehaltung erst nach dem 01.01. eines Jahres oder wird ein Hund erst danach drei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Die Hundesteuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt und beträgt seit 01.01.2021 in Fellbach

für einen Ersthund	<b>132,-- € jährlich</b>
für einen Zweithund und jeden weiteren Hund	<b>264,-- € jährlich</b>
für einen Kampfhund	<b>840,-- € jährlich</b>
für einen zweiten und jeden weiteren Kampfhund	<b>1.680,-- € jährlich</b>

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### 2. Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt für das Halten von Hunden die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen oder für das Halten von Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen oder Hunden die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

### 3. Hundesteuermarken

Die Stadt Fellbach gibt für jeden Hund für einen Zeitraum von 3 Jahren eine Hundesteuermarke aus. Sie wird Ihnen gemeinsam mit dem Hundesteuerbescheid zu Beginn jedes dreijährigen Zeitraums zugesandt. Tritt die Meldepflicht erst im Verlauf dieses Zeitraums ein, wird die Hundesteuermarke ausgegeben, sobald Sie die Anmeldung vorgenommen haben.

Jeder Hund muss eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke tragen.

Endet eine Hundehaltung, ist die Hundesteuermarke gemeinsam mit der Abmeldung an die Stadt Fellbach zurückzugeben.

### 4. Meldepflichten

Der Beginn und das Ende einer Hundehaltung sind innerhalb eines Monats anzuzeigen. Anzeigepflichtig innerhalb dieser Frist ist außerdem der Wegfall einer Voraussetzung für eine gewährte Steuervergünstigung. Wer einer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht, muss ggf. mit einer Geldbuße rechnen.